

Zehnter Abschnitt

**Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung
über eine polizeiliche Strafverfügung**

§ 278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§ 279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldig in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

Elfter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.